

# Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lübs

## Haushaltssatzung der Gemeinde Lübs für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 45 i.V.m. §§ 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.02.2025 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 werden

<b>1. im Ergebnishaushalt</b>	auf
	EUR
der Gesamtbetrag der Erträge	602.200
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.180.700
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-578.500
<b>2. im Finanzhaushalt</b>	auf
	EUR
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	558.300
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen (1)	1.214.100
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-655.800
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	780.600
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.535.600
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-1.755.000
<i>(1) einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen</i>	

festgesetzt.

**§ 2**  
**Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird 2025 festgesetzt auf 1.745.000 EUR

**§ 3**  
**Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0,00 EUR

**§ 4**  
**Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird 2025 festgesetzt auf 1.500.000 EUR

**§ 5**  
**Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt für 2025 2,0579 Vollzeitäquivalente (VzÄ)

## Nachrichtliche Angaben:

	auf voraussichtlich	
<b>1. zum Ergebnishaushalt</b>		
a. das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2025	-	1.201.901 EUR
<b>2. zum Finanzhaushalt</b>		
a. der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2025	=	1.476.925 EUR
<b>3. zum Eigenkapital</b>		
a. der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2025	-	238.385 EUR
<b>4. Hebesätze</b>		
Die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern ist ab dem Haushaltsjahr 2025 durch eine Hebesatzsatzung erfolgt.		

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen der Rechtsaufsichtsbehörde Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 15.04.2024 wie folgt bekanntgegeben worden

### 1. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für 2025 gemäß § 2 der Haushaltssatzung

Vom Gesamtbetrag der Haushaltssatzung in Höhe von 1.745.000 Euro wird gemäß § 52 Absatz 2 KV M-V ein Betrag i.H.v. **209.100 Euro** (in Worten: **zweihundertneuntausendeinhundert Euro**) **genehmigt**.

Die Genehmigung des Restbetrages i.H.v. **1.535.900 Euro** (in Worten: **eine Million fünfhundertfünfunddreißigtausendneuhundert Euro**) wird gemäß § 52 Absatz 2 KV M-V **bis zur Entscheidung des Ministeriums für Inneres über den gestellten Antrag nach § 25 FAG M-V ausgesetzt**.

### 2. Kassenkredite gemäß § 4 der Haushaltssatzung für 2025

Der Gesamtbetrag i.H.v. 1.500.000 Euro (in Worten: **eine Million fünfhunderttausend Euro**) wird gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V **genehmigt**.

Lübs, den 15.04.2025



  
Storm  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 sowie die ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntgabe für 1 Monat in der Stadt Eggesin als geschäftsführende Gemeinde des Amtes „Am Stettiner Haff“, im Rathaus Stettiner Straße 1 zu den Geschäftszeiten aus.

Lübs, den 15.04.2025



Storm  
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Lübs geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.